

Originalstellungennahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1017	Details
eingereicht am: 08.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

H001

Für das gesamte Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) vom Objekt entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises (Radius) von 300m nachgewiesen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten.

Die Standorte der Löschwasserentnahmestellen sind im Vorwege, wie in der Begründung des B-Plans unter Punkt 9.6 beschrieben, mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

H002

Die neu herzurichtenden Straßen sowie die Wendeanlagen sind auch Zu- und Abfahrtsstraßen für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungswagen, Polizei, ...). Sie müssen so geplant und errichtet werden, dass sie der DIN 14090 entsprechen und ein ungehindertes An- und Abfahren (Begegnen von Einsatzfahrzeugen) sowie Wenden der Einsatzfahrzeuge möglich ist [*RASt 06 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen*] .

Eingangsnummer: Nr.: 1023	Details
eingereicht am: 08.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreisverwaltung Dithmarschen

	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 22. Änd. des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr.36 der Gemeinde Friedrichskoog

Sehr geehrte Damen und Herren,
 hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:
 Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Für die Verfüllung des Gewässers auf der Westseite und Herstellung des Gewässers auf der Ostseite des Planungsgebiets ist eine Gewässerausbaugenehmigung gem. § 68 WHG erforderlich.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Sabine Mohr

Eingangsnummer: Nr.: 1015	Details	
eingereicht am: 08.03.2023	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/TöB:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Regionalentwicklung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 10.02.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 beteiligt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes -WA- mit 29 Grundstücken für den individuellen Einfamilienhausbau. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Hinsichtlich der Standortauswahl, des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und der Bedarfslage habe ich mich bereits im Rahmen der Stellungnahmen zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert. Dem ist auf dieser Ebene nichts hinzuzufügen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die textliche Festsetzung 4.1 *Dachform* relativ unbestimmt ist. Welche Dachformen unter die geneigten Dächer fallen ist unstrittig. Die Festsetzung enthält allerdings keine Aussage zur zulässigen Dachneigung. Aus Sicht der Bauaufsicht wäre in diesem Fall eine Dachneigung > 5° zulässig. Dies lässt sich aus den Bestimmungen der Flachdachrichtlinie (DIN 18531) ableiten, wonach diese auf Dächer bis 5° Dachneigung anzuwenden ist. Daraus resultiert das ab 5° ein geneigtes Dach anzunehmen ist. Ich empfehle der Gemeinde sich noch einmal vertiefend mit der Dachneigung zu befassen und ggf. eine entsprechende Festsetzung zu treffen.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte aber darum, die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen zu berücksichtigen. Die untere Bodenschutzbehörde und die Straßenverkehrsbehörde haben keine Hinweise oder Anregungen zu den vorgelegten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 08.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der und zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Friedrichskoog werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kita-Referat, vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:

Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bau- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.

Die Gemeinde Friedrichskoog stellt die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Friedrichskoog befindet, sicher.

Die Planänderungen zielen auf die Ausweisung eines Neubaugebietes ab. Derzeit wird der Bedarf bzgl. eines Ausbaus von Kinderbetreuungsplätzen nicht festgestellt.

Hier ist nicht bekannt, ob sich bereits in erreichbarer Nähe ein Spiel- und /oder Bewegungsplatz befindet. Eine solche Einrichtung sollte ggf. entsprechend eingeplant werden. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbständig aufsuchen können. Gewässer sollten so zugesichert sein, dass ein Ertrinken von Kindern ausgeschlossen wird.

Im Auftrag

Christina Lück

Eingangsnummer: Nr.: 1022	Details
eingereicht am: 08.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Merkblatt Liste heimische Bäume 2021.pdf

Stellungnahme

B-Plan Nr.36 der Gemeinde Friedrichskoog

Behördenbeteiligung

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Gegen die vorgelegte Planung bestehen **keine Bedenken**, wenn die unten aufgeführten Belange und Hinweise berücksichtigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Im nördlichen Bereich des Planungsgebietes befindet sich eine Ausgleichsfläche Az. 680.01/2/1-

2018. Diese ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Im Umweltbericht finden sich widersprüchliche Angaben zu Gehölzen/Habitatstrukturen im und am Planungsbereich. In der Bestandsaufnahme und Bewertung wurden Gehölze und Nisthilfen aufgeführt, in Artenschutz wurde gesagt es befänden sich keine relevanten Gehölze/Bäume Habitats, in Vermeidungsmaßnahmen wurden Pflaumenbäume erwähnt. Es sollte klar beschrieben werden ob relevante Gehölzstrukturen vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG1

Nach Prüfung des Umweltberichtes und unter Berücksichtigung der unten genannten Bauzeitenregelungen (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) sowie der Klärung der oben genannten Angaben zu Gehölzstrukturen sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Die Bauzeitenregelungen und der Fällzeitraum aus dem Umweltbericht sind möglichst auch in den Text-Teil B zu übernehmen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m.§ 21 LNatSchG

Zurzeit sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Bei Nutzungsaufgabe des Grünlandes ist die Entwicklung eines Röhrichtbiotopes im südlichen und östlichen Bereich nicht auszuschließen. Falls dies der Fall sein sollte, ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § § 13-15BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG2

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist unvollständig.

Gemäß Kapitel 3.1 Flächen mit allgemeiner Bedeutung des Gemeinsamer Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht ist Auf Flächen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen **in jedem Fall** von erheblichen Eingriffen und damit ausgleichsbedürftige Beeinträchtigungen des Bodens, Wassers sowie des **Landschaftsbildes**. Demnach ist der Aussage, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten sind zu widersprechen. Grundsätzlich kann von einer Verminderung des Eingriffs durch Eingrünungsmaßnahmen ausgegangen werden, eine komplette Nicht-Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist dabei durch eine Gegenrechnung „Eingriff- Verminderung“ zu ersetzen.

Die Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sind in der geplanten Form nicht als Kompensation für den Eingriff ins Landschaftsbild anrechenbar. Die Flächen sind laut Umweltbericht vorgesehen als Teil der Kompensation (Anrechnung in der Kompensationsberechnung), sind jedoch gemäß Pflanzenverordnung SH nicht als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB), sondern lediglich als Anpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) festgesetzt.

Eine Durchführung der Anpflanzung und Pflege durch die Anwohner wird als **nicht sinnvoll und nicht durchführbar** angesehen. Derzeitige und vergangene Erfahrungen mit der Einhaltung/Umsetzung von Festsetzungen in Bezug auf Bepflanzungen in B-Plänen bestätigen, dass Verantwortung für Festsetzungsumsetzungen auf Grundstücksebene entweder gar nicht oder mangelhaft umgesetzt wird. Eine Überprüfung durch die Gemeinde nach 5 Jahren erscheint ebenfalls als zu langfristig. Die im Umweltbericht enthaltene Liste mit Sträuchern (4 Arten) ist nicht ausreichend für die Anlage einer standortgerechten und typischen Gehölzreihe. Die genannten Arten sind nicht alle salztolerant und Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) ist als nicht heimisch anzusehen. Die genannte Anlage zur Pflanzliste fehlt komplett. Für die Anpflanzungen sind laut Festsetzung auch

Bäume vorgesehen, diese sollten der Pflanzliste ergänzt werden.

Im Anhang füge ich die Listen typischer heimischer Knick-Gehölze/Bäume in Dithmarschen zur Orientierung bei. Das vorgesehene Pflanzmaterial muss nicht nur die Kriterien standortgerecht und heimisch erfüllen, sondern es sind ebenfalls gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich gebietseigene Bäume zu verwenden, die ihren genetischen Ursprung im selben Vorkommensgebiet haben (hier: Vorkommensgebiet „Norddeutsches Tiefland“).

Die Komplexität der Anforderungen an die Gehölzpflanzungen sollte dazu führen, dass zur Sicherstellung der Durchführung die Gemeinde die Anpflanzungen übernimmt. Andernfalls ist eine Anrechenbarkeit der Gehölzpflanzungen im Rahmen der Kompensationsermittlung nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lea Janke

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 08.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.

**Merkblatt von in Schleswig-Holstein
heimischen, bodenständigen Bäumen**

Wichtige Hinweise:

Gebietseigene Gehölze: In der freien Natur dürfen nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz nur Arten ausgebracht werden, die ihren genetischen Ursprung im selben Gebiet haben (Ausnahmen für land- und forstwirtschaftliche Nutzung). Für Ersatzbaumpflanzungen in der freien Natur sind daher nur Gehölze zulässig, deren „Vorfahren“ bereits aus dem Norddeutschen Tiefland stammen.

Sorten: Im Rahmen der Züchtung verlieren heimische Gehölze Teile ihrer natürlichen Eigenschaften oder es werden neue Eigenschaften hinzugezüchtet, die die Ursprungsform der Art nicht aufweist. Aufgrund der vielfältigen Wechselbeziehungen der Gehölze mit anderen Lebewesen, sollen in der freien Natur keine Zuchtsorten, sondern ausschließlich die Ursprungsformen der Arten verwendet werden.

Deutscher Name	Botanischer Name	Max. Höhe (m)	Max. Breite (m)	Bemerkungen
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	5 – 15	5 – 10	Die Art wächst auch strauchartig. Für Ersatzbaumpflanzungen sind nur Exemplare zulässig, die einen durchgängigen Leittrieb haben bzw. als Hochstammware gezogen wurden.
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	20 – 30	10 – 15	
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	25 – 30	15 – 20	
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	10 – 20	8 – 12	im Hochwasserbereich von Fließgewässern wegen des Erlensterbens derzeit nicht empfohlen
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>	15 – 25	7 – 12	
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>	10 – 20	8 – 10	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	10 – 20	7 – 12	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	25 – 30	15 – 20	Achtung, <u>grünes</u> Laub! Die <u>Blut</u> -Buche hat rotes Laub und ist eine Mutation der Rotbuche, die gezielt in verschiedenen Sorten gezüchtet wird. Die Blut-Buche wird daher für Ersatzbaumpflanzungen in der freien Natur nicht anerkannt.
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	20 – 35	15 – 20	wegen des Eschensterbens wird die Anpflanzung von Eschen derzeit nicht empfohlen
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	10 – 15	6 – 10	
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	15 – 20	10 – 15	
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	6 – 15	6 – 8m	Die Art wächst auch strauchartig. Für Ersatzbaumpflanzungen sind nur Exemplare zulässig, die einen durchgängigen Leittrieb haben bzw. als Hochstammware gezogen wurden.

Deutscher Name	Botanischer Name	Max. Höhe (m)	Max. Breite (m)	Bemerkungen
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	20 – 35	15 – 20	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	25 – 35	15 – 20	
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	15 – 20	10 – 15	
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	5 – 8	3 – 6	Die Art wächst auch strauchartig. Für Ersatzbaumpflanzungen sind nur Exemplare zulässig, die einen durchgängigen Leittrieb haben bzw. als Hochstammware gezogen wurden.
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>	10 – 15	8 – 12	Wegen der Bruchgefahr (v. a. im Alter) nur in der Landschaft und nicht an Straßen und Wegen empfohlen. Die Art wächst auch strauchartig. Für Ersatzbaumpflanzungen sind nur Exemplare zulässig, die einen durchgängigen Leittrieb haben bzw. als Hochstammware gezogen wurden.
Hohe Weide	<i>Salix x rubens</i>	15 – 20	10 – 15	Ähneln der Silber-Weide. Natürlicher Bastard aus Silber- und Bruch-Weide.
Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i>	6 – 12	3 – 6	Die Art wächst auch strauchartig. Für Ersatzbaumpflanzungen sind nur Exemplare zulässig, die einen durchgängigen Leittrieb haben bzw. als Hochstammware gezogen wurden.
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	20 – 30	10 – 15	
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	25 – 35	15 – 20	vom Ulmensterben betroffen
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>	15 – 25	10 – 20	wenig vom Ulmensterben betroffen
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>	25 – 35	15 – 20	vom Ulmensterben betroffen
Sonderliste (Kulturarten und nicht heimische Arten, die nur in bestimmten Bereichen oder nur in einer bestimmten Wuchsform als Ersatzbaumpflanzung zulässig sind)				
Echte Walnuss	<i>Juglans regia</i>	15 – 20	8 – 15	nur als Hochstamm und nur im Innenbereich und auf Streuobstwiesen
Kultur-Apfel	<i>Malus domestica</i>	5 – 12	5 – 10	nur als Hochstamm und nur im Innenbereich und auf Streuobstwiesen
Süß-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	5 – 12	5 – 10	Zuchtsorten der heimischen Vogel-Kirsche nur als Hochstamm und nur im Innenbereich und auf Streuobstwiesen.
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>	6 – 10	5 – 10	nur als Hochstamm und nur im Innenbereich und auf Streuobstwiesen
Graupappel	<i>Populus x canescens</i>	20 – 25	15 – 20	nur in der Marsch
Kultur-Birne	<i>Pyrus communis</i>	8 – 15	3 – 8	nur als Hochstamm und nur im Innenbereich und auf Streuobstwiesen
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>	10 – 15	5 – 8	nur in der Marsch